

TESTATSEXEMPLAR
**Deutsche Stiftung
Organtransplantation**

Frankfurt am Main

Jahresabschluss zum
31. Dezember 2025
und Lagebericht

INHALT

Blatt

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

1–12

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

1–6

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Deutsche Stiftung Organtransplantation, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVSEITE

	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.875.149,00	2.343.879,00
2. Geleistete Anzahlungen	53.358,78	47.602,16
	1.928.507,78	2.391.481,16
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	6.545.174,99	6.838.675,99
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.181.895,00	905.974,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	21.381,22	0,00
	7.748.451,21	7.744.649,99
III. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	860.656,00	814.150,00
	10.537.614,99	10.950.281,15
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	562.962,09	308.342,70
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus erbrachten Leistungen	15.150.659,48	13.880.943,48
2. Forderungen aus Fallzahlausgleich	517.494,96	2.748.838,81
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00		(1.675.657,87)
3. Sonstige Vermögensgegenstände	612.825,37	539.808,12
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 171.088,26		(170.886,15)
	16.280.979,81	17.169.590,41
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	42.468.774,98	39.484.814,93
	59.312.716,88	56.962.748,04
C. Rechnungsabgrenzungsposten	680.612,92	455.255,15
	70.530.944,79	68.368.284,34

PASSIVSEITE

	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Stiftungskapital	511.291,88	511.291,88
II. Rücklagen		
Rücklage für verwendete Mittel	14.592.878,51	14.592.878,51
Projektrücklage	773.812,91	0,00
III. Bilanzgewinn	0,00	0,00
	<u>15.877.983,30</u>	<u>15.104.170,39</u>
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	<u>933.350,41</u>	<u>1.179.345,27</u>
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.828.363,00	2.905.810,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>13.542.294,29</u>	<u>11.593.431,96</u>
	<u>16.370.657,29</u>	<u>14.499.241,96</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.667.577,92	6.416.660,22
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 6.667.577,92		(6.416.660,22)
2. Verbindlichkeiten aus noch zweckentsprechend zu verwendenden Mitteln	160.003,50	220.746,71
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 160.003,50		(220.746,71)
3. Verbindlichkeiten aus Fallzahlausgleich	11.096.809,82	9.830.018,28
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 3.209.742,05		(3.494.384,71)
4. Verbindlichkeiten aus noch weiterzuleitenden Beträgen zur Finanzierung der Transplantationsbeauftragten und der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin	18.981.314,42	20.635.326,86
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 18.981.314,42		(20.635.326,86)
5. Sonstige Verbindlichkeiten	443.248,13	482.774,65
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 443.248,13		(482.774,65)
- davon aus Steuern € 367.642,26		(360.174,69)
	<u>37.348.953,79</u>	<u>37.585.526,72</u>
	<u>70.530.944,79</u>	<u>68.368.284,34</u>

Deutsche Stiftung Organtransplantation, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	2 0 2 5		2024
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		132.780.975,93	122.729.809,33
2. Sonstige betriebliche Erträge		1.321.982,35	2.532.917,53
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		2.290.136,39	2.100.472,12
4. Personalaufwand (einschließlich Fremdpersonal)			
a) Löhne und Gehälter	23.061.857,35		22.193.875,31
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	4.339.453,88		4.043.866,00
- davon für Altersversorgung € 597.505,27			(543.829,80)
		27.401.311,23	26.237.741,31
5. Zwischenergebnis		104.411.510,66	96.924.513,43
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.167.478,38	1.268.287,03
7. Laboraufwand		6.034.522,39	5.398.937,77
8. Organbeschaffungs- und Transportaufwand		44.583.189,05	42.179.234,49
9. Aufwand Transplantationsbeauftragte		41.837.651,14	38.501.716,48
10. Aufwand Transplantationsregister		1.055.592,00	991.277,00
11. Aufwand Geschäftsstelle Transplantationsmedizin		1.632.258,00	1.536.630,00
12. Mieten und anderer Raumaufwand		2.133.310,81	1.882.495,95
13. Sonstige betriebliche Aufwendungen		5.698.041,09	4.979.630,26
14. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		372.452,21	477.150,62
15. Abschreibungen auf Finanzanlagen		0,00	588.599,00
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		53.737,00	86.984,09
17. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		588.183,01	– 12.128,02
18. Erhaltene Spenden und Bußgelder		185.629,90	203.888,71
19. Jahresüberschuss		773.812,91	191.760,69
20. Einstellung in Rücklagen		773.812,91	191.760,69
21. Bilanzgewinn		0,00	0,00

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

1. Allgemeine Angaben

Die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und wurde am 07. Oktober 1984 gegründet. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

Der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr ist in Anlehnung an die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der Stiftung aufgestellt worden.

Die Gliederung der Bilanz wurde nach § 265 Abs. 5 HGB erweitert.

Aktivseite:

B.II.2. Forderungen aus Fallzahlausgleichen

Passivseite:

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

D.2. Verbindlichkeiten aus noch zweckentsprechend zu verwendenden Mitteln

D.3. Verbindlichkeiten aus Fallzahlausgleichen

D.4. Verbindlichkeiten aus noch weiterzuleitenden Beträgen zur Finanzierung der Transplantationsbeauftragten und der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt, trägt aber abweichend von § 275 HGB den besonderen Gegebenheiten der Stiftung Rechnung und ist daher stärker untergliedert und teilweise in der Reihenfolge der Posten geändert:

5. Zwischenergebnis

7. Laboraufwand

8. Organbeschaffungs- und Transportaufwand

9. Aufwand Transplantationsbeauftragte

10. Aufwand Transplantationsregister

11. Aufwand Geschäftsstelle Transplantationsmedizin

12. Mieten und anderer Raumaufwand

13. Sonstige betriebliche Aufwendungen

18. Erhaltene Spenden und Bußgelder

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Immaterielle Vermögensgegenstände
und Sachanlagen

zu Anschaffungskosten, im Fall des abnutzbaren Anlagevermögens vermindert um planmäßige Abschreibungen. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung des Anlagevermögens werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Den planmäßigen Abschreibungen liegt die lineare Methode zugrunde. Seit dem 01.01.2018 findet die neue GwG-Regelung Anwendung, wonach geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Betrag von 800 EUR zzgl. USt sofort abgeschrieben werden können.

Finanzanlagen

zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert

Vorräte
Forderungen aus erbrachten Leistungen

zum Nennwert abzüglich notwendiger Einzelwertberichtigungen sowie einer Pauschalwertberichtigung von 2,0 % des übrigen Forderungsbestandes

Forderungen aus Fallzahlausgleich

zum Nennwert abzüglich Abzinsung mit durchschnittlichem laufzeitkongruenten Marktzinssatz

Flüssige Mittel und sonstige
Vermögensgegenstände

zum Nennwert

Rechnungsabgrenzungsposten

Nicht dem Geschäftsjahr 2025 zuzurechnende Auszahlungen werden als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen, wenn sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag darstellen.

Sonderposten für Investitionszuschüsse
zum Anlagevermögen

zweckgebunden verwendete Investitionszuschüsse für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Die Sonderposten werden wie folgt aufgelöst: Mittel für medizinische Geräte linear über 5 bzw. 8 Jahre, Mittel für das ERP-Programm DSO.isys web: linear über 10 Jahre, Mittel für ein Schulungsprogramm für Krankenhauspersonal und Zubehör: linear über 5 Jahre.

Pensionsrückstellungen

versicherungsmathematischer Barwert nach Projected Unit-Credit-Methode sowie modifizierter Teilwert in Anlehnung an die Berechnungsmethode des § 6a EStG bei Anwendung der biometrischen Grundlangen aus den Richttafeln 2018 G von Prof. Klaus Heubeck. Zinssatz 31. Dezember 2025 (2,06 %), Rententrend 1 %.

Der Unterschiedsbetrag aus dem Wechsel des Durchschnittszeitraums für die Ermittlung des Durchschnittszinssatzes von 7 auf 10 Jahre gemäß § 253 Abs. 6 HGB beträgt -62,826 EUR. Für weitere Risiken aus Altersversorgungsverpflichtungen, wurde zum 31. Dezember 2015 eine Rückstellung in Höhe von 200 TEUR gebildet und für das Jahr 2025 entsprechend einer Überprüfung des aktuellen Risikos auf 194.850 EUR festgesetzt.

Sonstige Rückstellungen

berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die Bewertung der Jubiläumsrückstellungen erfolgt zum 31. Dezember 2025 zum versicherungsmathematischen Barwert nach der Projected Unit Credit-Methode unter Verwendung der Heubeck-Richttafeln 2018 G. Rechnungszinssatz 2,22%, Gehaltstrend 2 %, Fluktuation nach Heubeck.

Verbindlichkeiten

zum Erfüllungsbetrag

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der Anlageposten im Geschäftsjahr 2025 ist im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der immateriellen Vermögensgegenstände liegt bei 3 bis 5 Jahren, mit Ausnahme des ERP-Programms DSO.isys web, das über 10 Jahre abgeschrieben wird, die des Sachanlagevermögens bei 3 bis 33 Jahren.

Die ausgewiesenen Finanzanlagen betreffen größtenteils Aktivwerte aus Rückdeckungsversicherungen, die zur teilweisen Absicherung der auf der Passivseite ausgewiesenen Pensionsverpflichtungen abgeschlossen wurden. Die Aktivwerte aus Rückdeckungsversicherungen wurden erstmals zum 31. Dezember 2022 basierend auf den Vorgaben des IDW RH FAB 1.021 in Verbindung mit dem Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung von DAV/IVS zur aktuariellen Umsetzungen des Rechnungslegungshinweises ermittelt. Anwendung fand hierbei das Deckungskapitalverfahren sowie das Primat der Passivseite.

3.2 Vorräte

Die Vorräte von insgesamt 563 TEUR (i.Vj. 308 TEUR) beinhalten Lösungen zur Organkonservierung und Material für Entnahme und Transport von Organen.

3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Von den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen von insgesamt 16.281 TEUR (i. Vj. 17.170 TEUR) entfallen 15.151 TEUR (i. Vj. 13.881 TEUR) auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. 517 TEUR (i. Vj. 2.749 TEUR) sind Forderungen aus Fallzahlausgleich. Von den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen haben 171 TEUR (i. Vj. 1.847 TEUR) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

3.4 Eigenkapital

Die eigenen Mittel setzen sich unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Einstellung in die Rücklagen wie folgt zusammen:

Eigenkapital:

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Stiftungskapital	511	511
Rücklagen		
Rücklage für verwendete Mittel	<u>15.367</u>	14.593
Projektrücklage	0	0
	<u>15.878</u>	<u>5.104</u>

Das Stiftungskapital von DM 1.000.000,00 beträgt nach Umrechnung mit dem amtlichen Umrechnungskurs von DM 1,95583 = 1 EUR in EUR 511.291,88.

3.5 Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Es handelt sich zum einen um im Geschäftsjahr 2018 erhaltene zweckgebundene Mittel zur Anschaffung von medizinischen Geräten zur Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls i. H. v. 2 TEUR in 2025 (i. Vj. 9 TEUR). Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt linear über einen Zeitraum von 5 bzw. 8 Jahren (Auflösung 2025: 7 TEUR). Zum anderen sind in den Sonderposten zweckgebundene Mittel zur Erstellung des ERP-Programms DSO.isys web i. H. v. 931 TEUR (i. Vj. 1.164 TEUR) enthalten. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt linear über einen Zeitraum von 10 Jahren (Auflösung 2025: 232 TEUR). Des Weiteren waren zweckgebundene Mittel zur Entwicklung eines Schulungsprogramms für Krankenhauspersonal und Zubehör über 0 TEUR (i. Vj. 5 TEUR) enthalten. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt linear über einen Zeitraum von 5 Jahren (Auflösung 2025: 5 TEUR). Zu diesem Schulungsprogramm wurde in 2021 eine Online-Variante i. H. v. 6 TEUR aktiviert, deren Auflösung innerhalb des Sonderpostens über den gleichen Zeitraum stattfindet (Auflösung 2025: 1 TEUR). Der Wert dieses Sonderpostens betrug am 31. Dezember 2025 286 EUR.

3.6 Rückstellungen

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Pensionsrückstellungen	2.828	2.906
Sonstige Rückstellungen	13.542	11.593
	16.370	14.499

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen die Organentnahme und Vorbereitung i. H. v. 7.124 TEUR (i. Vj. 5.865 TEUR), Verpflichtungen aus dem Personalbereich i. H v. 3.135 TEUR (i. Vj. 2.958 TEUR) sowie Fremdleistungen i .H. v. 1.646 TEUR (i. Vj. 1.783 TEUR).

3.7 Verbindlichkeiten

Von den Verbindlichkeiten von insgesamt 37.349 TEUR (i. Vj. 37.586 TEUR) entfallen 18.981 TEUR (i. Vj. 20.635 TEUR) auf Verbindlichkeiten aus noch weiterzuleitenden Beträgen zur Finanzierung der Transplantationsbeauftragten und der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin. 11.097 TEUR (i. Vj. 9.830 TEUR) der Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Fallzahlausgleichen. Hiervon haben 7.887 TEUR (i. Vj. 6.336 TEUR) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

3.8 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen i. H. v. 3.609 TEUR finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und weiteren Verträgen.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten die Erlöse aus nachfolgenden Pauschalen, den Fallzahlausgleich und übrige Erlöse nach § 277 Abs. 1 HGB.

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Organisationspauschale	51.378	45.177
Flugtransportpauschale	11.150	10.620
Aufwandsersatzung Spenderkrankenhäuser	26.921	24.327
Transplantationsbeauftragte	44.341	41.628
Geschäftsstelle Transplantationsmedizin	1.632	1.537
Transplantationsregister	1.056	991
Neurochirurgische und neurologische konsiliarärztliche Rufbereitschaftsdienste (NeuroKoRD)	951	892
Fallzahlausgleich postmortale Organe	(5.177)	(3.083)
	132.253	122.088
Übrige Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB	528	642
	132.781	122.730

4.2 Sonstige betriebliche Erträge

Der Posten enthält im Wesentlichen:

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	505	1.996
Periodenfremde Erträge	274	59
Erträge aus der Auflösung Sonderposten	246	253
Sonstige Erlöse	274	144
Übrige Erträge	23	81
	1322	2.533

4.3 Personalaufwand

	2025	2024
	TEUR	TEUR
<u>Bereich Organspende</u>		
Löhne und Gehälter	15.658	15.304
Rufbereitschaft und Einsatzkosten	6.468	6.016
Personalnebenkosten	338	296
Soziale Aufwendungen	3.741	3.500
Aufwendungen für die Altersversorgung	598	544
	26.802	25.660
Fremdpersonalkosten	598	578
	27.401	26.237

4.4 Sonstige betrieblichen Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Aufwendungen für die Instandhaltung von Software i. H .v. 1.248 TEUR (i. Vj. 985 TEUR), Telekommunikation i. H .v. 784 TEUR (i. Vj. 786 TEUR), Veranstaltungen i .H. v. 741 TEUR (i .Vj. 672 TEUR), Instandhaltung Isys.web i. H. v. 607 TEUR (i. Vj. 335 TEUR) und Beratungsleistungen i .H .v. 772 TEUR (i. Vj. 703 TEUR). In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind neutrale Aufwendungen i. H. v. 207 TEUR (i. Vj. 277 TEUR) enthalten. Hiervon sind 136 TEUR periodenfremde Aufwendungen.

4.5 Zinserträge

Die Zinserträge enthalten in Höhe von 76 TEUR (i. Vj. 53 TEUR) Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen und in Höhe von 296 TEUR Zinserträge auf Bankguthaben.

4.6 Zinsaufwendungen

Bei den Zinsaufwendungen in Höhe von 54 TEUR (i. Vj. 87 TEUR) enthalten Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr in Höhe von 54 TEUR.

4.7 Aufwendungen und Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzuordnen sind

Insgesamt sind Erträge in Höhe von 843 TEUR (i. Vj. 2.110 TEUR) einem anderen Geschäftsjahr zuzuordnen. Davon entfallen im Wesentlichen 505 TEUR auf Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (i. Vj. 1.996 TEUR) und 274 TEUR auf periodenfremde Erträge. Hierin enthalten sind die Schlussausgleiche für die Aufwendungen für Transplantationsbeauftragte für 2020 (152 TEUR) und eine Vertragsstrafe gegenüber einem Flugunternehmen für 2024 (83 TEUR)

Von den periodenfremden Aufwendungen in Höhe von 136 TEUR (i. Vj. 197 TEUR) entfallen 100 TEUR auf Aufwendungen für die Schlusszahlung der Organpauschale 2023 und Flugpauschale 2023.

5. Sonstige Angaben

5.1 Mitarbeiter

Die Anzahl der Beschäftigten zum Bilanzstichtag betrug 1.314 (Vorjahr: 1.326), davon 196 (Koordination und Verwaltung) in einem Hauptbeschäftigungsverhältnis (Vorjahr: 198) und 1.118 Beschäftigte in einem Nebenbeschäftigungsverhältnis bzw. studentischen Beschäftigungsverhältnis im Ruf- oder Telefonbereitschaftsdienst (Vorjahr: 1.128), davon 828 Entnahme Chirurgeninnen und -chirurgen (Vorjahr: 808).

5.2 Nachtragsbericht

Seit dem 28.02.2026 findet eine kriegerische Auseinandersetzung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und dem Staat Israel einerseits und der Islamischen Republik Iran (Iran) andererseits statt. Die kriegerische Auseinandersetzung erhöht auch den Druck auf Lieferketten sowie Energiekosten und führt zu Reaktionen auf den Güter- und Finanzmärkten. Die abschließenden Folgen für die deutsche Wirtschaft und die Weltwirtschaft sind momentan nicht absehbar. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen im Lagebericht verwiesen. Ansonsten sind zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses keine Sachverhalte eingetreten, die für die Beurteilung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft von Bedeutung sind.

5.3 Vorstand

Thomas Biet, MBA, LL.M.
Dr. med. Axel Rahmel

Kaufmännischer Vorstand
Medizinischer Vorstand

5.4 Stiftungsrat

Entsante Vertreterinnen und Vertreter

Bundesärztekammer

Prof. Dr. med. Frank Ulrich Montgomery
Vorsitzender

Ehem. Präsident des Ständigen
Ausschuss der Ärzte der EU (CPME) 2019-2021,
Ehem. Vorsitzender des Vorstands
Weltärztebund (WMA) 2019-2023,
Ehrenpräsident der Bundesärztekammer
und der Ärztekammer Hamburg

Dr. med. Günther Matheis

Vorstandsmitglied der Bundesärztekammer,
Präsident Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.

Dr. Gerald Gaß
Stellvertretender Vorsitzender

Vorstandsvorsitzender
Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.

Dr. med. Christina Nunnemann

Referentin Geschäftsbereich IV
Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.

Deutsche Transplantationsgesellschaft e. V.

Univ.-Prof. Dr. med. Martina Koch

Universitätsmedizin Mainz,
Präsidentin der DTG

Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) e. V.

Prof. Dr. med. Klaus Hahnenkamp

Direktor der Klinik für Anästhesiologie (Anästhesie,
Intensiv-, Notfall- und Schmerzmedizin)
Universitätsmedizin Greifswald

GKV-Spitzenverband

Prof. Dr. rer. pol. Norbert Klusen

Ehem. Vorstandsvorsitzender
der Techniker Krankenkasse

bis 28.02.2025
Dr. Wulf-Dietrich Leber

Leiter der Abt. Krankenhäuser
GKV-Spitzenverband

ab 01.03.2025
Frank Reinermann

Fachreferent Krankenhausvergütung
GKV-Spitzenverband

Bundesministerium für Gesundheit

bis 02.11.2025

Ministerialdirigent Markus Algermissen

Leiter der Unterabteilung 31,
Medizin- und Berufsrecht

ab 03.11.2025 Ministerialrätin Claudia Siepmann
Leiterin der Unterabteilung 31,
Medizinrecht, Öffentliche Gesundheit

Dr. Marius Glaubit

Leiter des Referates 312,
Transplantationsrecht

Gesundheitsministerkonferenz der Länder

Dominik Völk

Leiter der Abteilung Gesundheit,
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein

Bernd Schnabel

Leiter der Abteilung E - Gesundheit, Prävention
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und
Gesundheit des Saarlandes

Patientenverbände (ohne Stimmrecht)

Stefan Mroncz

Bundesverband Niere e.V.

Alexander Brick

Lebertransplantierte Deutschland e.V.

5.5 Gesamtbezüge des Vorstands und des Stiftungsrats

Hinsichtlich der Bezüge des Vorstands wird von der Befreiungsvorschrift gem. § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Die Mitglieder des Stiftungsrats erhielten eine Aufwandsentschädigung bzw. Sitzungsgeld i. H. v. 32 TEUR einschließlich Reisekostenerstattung.

5.6 Honorar der Wirtschaftsprüfer

Die Wirtschaftsprüfer erhalten ein Honorar für Abschlussprüferleistungen i.H.v. 17 TEUR zzgl. Umsatzsteuer.

Frankfurt am Main, den 17. April 2026

Der Vorstand

Dr. med. Axel Rahmel

Thomas Biet, MBA, LL.M.

Anlagenpiegel 2025

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte				Entwicklung der Abschreibungen					Restbuchwerte		
	Anfangs-stand	Zugänge	Un- buchungen	Abgänge	Endstand	Anfangs- stand	Abschrei- bungen des Geschäfts- jahres	Zuschrei- bungen	Entnahme für Abgänge	Endstand	(Stand am 31.12.2025)	(Stand am 31.12.2024)
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	9.334.561,10	19.297,04	35.105,00	10.076,13	9.378.887,01	6.990.682,10	523.132,04	0,00	10.076,13	7.503.738,01	1.875.149,00	2.343.879,00
2. Geleistete Anzahlungen	47.602,16	40.861,62	–	0,00	53.358,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	53.358,78	47.602,16
	9.382.163,26	60.158,66	0,00	10.076,13	9.432.245,79	6.990.682,10	523.132,04	0,00	10.076,13	7.503.738,01	1.928.507,78	2.391.481,16
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	11.951.098,72	0,00	0,00	0,00	11.951.098,72	5.112.422,73	293.501,00	0,00	0,00	5.405.923,73	6.545.174,99	6.838.675,99
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.875.104,88	633.950,34	0,00	1.377.651,56	5.131.403,66	4.969.130,88	350.845,34	0,00	1.370.467,56	3.949.508,66	1.181.895,00	905.974,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	21.381,22	0,00	0,00	21.381,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.381,22	0,00
	17.826.203,60	655.331,56	0,00	1.377.651,56	17.103.883,60	10.081.553,61	644.346,34	0,00	1.370.467,56	9.355.432,39	7.748.451,21	7.744.649,99
III. Finanzanlagen												
Sonstige Ausleihungen	814.150,00	46.506,00	0,00	0,00	860.656,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	860.656,00	814.150,00
	28.022.516,86	761.996,22	0,00	1.387.727,69	27.396.785,39	17.072.235,71	1.167.478,38	0,00	1.380.543,69	16.859.170,40	10.537.614,99	10.950.281,15

LAGEBERICHT für das Geschäftsjahr 2025

Rahmenbedingungen

Die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) ist Koordinierungsstelle gemäß § 11 Transplantationsgesetz (TPG). Im Rahmen ihrer Kernaufgabe, der Koordinierung der postmortalen Organspende, ist sie insbesondere verantwortlich für die Unterstützung der Betreuung der Spender nach Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls, für die Spendercharakterisierung und für die Organisation der Entnahme und des Transports postmortal gespendeter Organe, bis zur Übergabe an das Transplantationszentrum des Organempfängers.

Die Aufgaben der DSO werden finanziert durch jährlich prospektiv mit den Auftraggebern (GKV-Spitzenverband, Deutsche Krankenhausgesellschaft und Bundesärztekammer) zu verhandelnden und zu vereinbarenden Budgets finanziert. Diese Budgets setzen sich wie folgt zusammen:

- Organisationspauschale
- Pauschale für Aufwandserstattung für die Entnahmekrankenhäuser
- Flugtransportkostenpauschale (für extrarenale Organe)
- Pauschale zur Finanzierung der Transplantationsbeauftragten
- Pauschale zur Finanzierung der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin sowie
- Pauschale zur Finanzierung des Transplantationsregisters sowie
- Pauschale zur Finanzierung der Neurochirurgischen und neurologischen konsiliarärztlichen Rufbereitschaftsdienste (NeuroKoRD).

Bei Überschreitung der vereinbarten Fallzahl werden 50 Prozent der Mehrerlöse aus Organisationspauschalen von der DSO an die Kostenträger erstattet. Bei Unterschreitung werden 50 Prozent der Mindererlöse von den Kostenträgern an die DSO erstattet.

Bei Überschreiten der vereinbarten Anzahl von Flugtransporten werden 50 Prozent der Mehrerlöse aus Flugtransportpauschalen von der DSO an die Kostenträger erstattet. Bei Unterschreitung werden 50 Prozent der Mindererlöse durch die Kostenträger an die DSO erstattet.

Alle übrigen Pauschalen werden zu jeweils 100 Prozent ausgeglichen.

Im Jahr 2025 warteten in Deutschland rund 8.207 Menschen (Stand Dezember 2025, Eurotransplant) auf ein Spenderorgan.

985 Menschen spendeten im Jahr 2025 postmortal Organe, im Jahr 2024 waren es 953. In 2025 konnten 3.258 Organe transplantiert werden, im Jahr 2024 waren es 3.013

Anzahl der Transplantationen nach Organen:

Organ	2025	2024	Veränderung 2024 zu 2025
Herz	365	350	+ 15
Lunge	334	311	+ 23
Nieren	1.594	1.443	+ 151
Leber	875	834	+ 41
Bauchspeicheldrüse	87	73	+ 14
Darm	1	2	-1

Wirtschaftliche Lage

Das Budget der DSO für das Jahr 2025 wurde wie üblich prospektiv mit den Auftraggebern vereinbart. Für das Jahr 2025 wurden 3.086 Transplantationen und 800 Flugtransporte als Bezugsgrößen vereinbart. Tatsächlich realisiert wurden 3.258 Transplantationen und 827 Flugtransporte. Das Budget bestand aus der Organisationspauschale, der Flugtransportkostenpauschale, der Pauschale für Aufwandserstattung der Entnahmekrankenhäuser, der Pauschale für Transplantationsbeauftragte, der Pauschale für die Finanzierung der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin bei der Bundesärztekammer und der Pauschale zur Finanzierung des Transplantationsregisters sowie der Pauschale zur Finanzierung der neurochirurgischen und neurologischen konsiliarärztlichen Rufbereitschaftsdienste (NeuroKoRD). Die DSO stellt die im Einzelfall relevanten Pauschalen dem jeweiligen Sozialleistungskostenträger in Rechnung oder im Falle von subsidiär Versicherten, Beihilfeberechtigten oder Selbstzahlern, den Organempfängerinnen oder -empfängern oder deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter selbst.

Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Die Erträge im Jahr 2025 betrugen insgesamt 134.661 TEUR (Vorjahr: 125.944 TEUR).

- Davon 132.781 TEUR Umsatzerlöse (Vorjahr: 122.730 TEUR).
- Davon 1.322 TEUR sonstige betriebliche Erträge (Vorjahr: 2.533 TEUR). Der Rückgang begründet sich im Wesentlichen in der hohen Auflösung von Rückstellungen im Jahr 2024.
- Davon 372 TEUR Zinserträge (Vorjahr: 477 TEUR), im Wesentlichen aus Zinserträgen auf Bankguthaben.
- Davon 180 TEUR Spenden (Vorjahr: 196 TEUR) und 6 TEUR (Vorjahr: 7 TEUR) Bußgeldzuweisungen.

Die gesamten Aufwendungen im Jahr 2025 betrugen 133.887 TEUR (Vorjahr: 125.752 TEUR). Die Steigerung ergibt sich im Wesentlichen aus den höheren Aufwendungen für Organbeschaffung und Transport (+ 2.404 TEUR) und für Transplantationsbeauftragte (+ 3.336 TEUR).

Das Jahresergebnis beträgt 774 TEUR (Vorjahr: 192 TEUR). Die Differenz zum Ergebnis des Wirtschaftsplans 2025 (Jahresfehlbetrag 306 TEUR) ergibt sich im Wesentlichen aus den höheren Fallzahlen (+ 178).

Die Bilanzsumme beträgt 70.531 TEUR (Vorjahr: 68.368 TEUR).

Die Forderungen aus Fallzahlausgleichen betrugen 517 TEUR (Vorjahr: 2.749 TEUR). Der Rückgang resultiert aus der hohen Rückzahlung aufgrund der überschrittenen Fallzahl für 2025, insbesondere die Rückzahlung der Aufwandserstattungen Entnahmekrankenhäuser und Transplantationsbeauftragten 2023.

Die Verbindlichkeiten aus Fallzahlausgleich betrugen 11.097 TEUR (Vorjahr: 9.830 TEUR). Die Erhöhung resultiert aus der im Jahr 2025 angefallenen Rückzahlung für die Organisationspauschale 2023 (+ 1.684 TEUR).

Die Bank- und Kassenbestände betrugen 42.469 TEUR (Vorjahr: 39.485 TEUR). Der DSO flossen im Jahr 2025 ganzjährig Mittel zur Finanzierung der Transplantationsbeauftragten zu. Gemäß der Vereinbarung zur Tätigkeit und Finanzierung von Transplantationsbeauftragten nach § 7 Absatz 5 des Vertrages nach § 11 Absatz 2 TPG vom 11. November 2019 erfolgte die Auszahlung der Pauschale für die Transplantationsbeauftragten für das 4. Quartal im Januar 2026. Infolgedessen enthält der Bankbestand zum Jahresende noch abzuführende Verbindlichkeiten für Transplantationsbeauftragte. Die Liquidität auf kurze Sicht – ohne noch abzuführende Verbindlichkeiten für Transplantationsbeauftragte – beträgt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 17.158 TEUR. Die Stiftung ist damit in der Lage, ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Das Eigenkapital beträgt 15.878 TEUR (Vorjahr: 15.104 TEUR). Die Erhöhung ergibt sich aus dem Jahresüberschuss für 2025.

Das Stiftungskapital ist in voller Höhe erhalten.

Risiko- und Chancenbericht

Die geopolitischen und geoökonomischen Rahmenbedingungen haben sich in Folge der Konflikte und der jüngsten Entwicklungen im Nahen und Mittleren Ost, ergänzend zum weiterhin andauernden Krieg Russlands gegen die Ukraine, deutlich verschärft. Die gegenwärtigen Folgen des Konflikts im Nahen und Mittleren Osten sind u. a. in Deutschland aktuell durch deutlich gestiegene Treibstoffpreise empfindlich spürbar geworden. Sollte dieser Konflikt mittelfristig oder gar längerfristig andauern, werden die gestiegenen Gas- und Ölpreise auch auf zahlreiche andere Wirtschaftsbereiche auch in Deutschland durchschlagen. Die daraus resultierenden Kostensteigerungen und deren Auswirkung auf die deutsche Wirtschaft und in der Folge auf das Gesundheitswesen lassen sich derzeit noch nicht abschätzen.

Die Auswirkungen der Krankenhausreform, eingeleitet durch das im Dezember 2024 in Kraft getretene Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz und modifiziert durch das am 6. März 2026 verabschiedete Krankenhausreformenpassungsgesetz, auf die Entwicklung der postmortalen Organspende in Deutschland können derzeit noch nicht eingeschätzt werden. Die Krankenhausreform soll schrittweise bis zum Jahr 2029 umgesetzt werden und ab 2030 vollständig wirksam sein.

Zur Umsetzung des gesetzgeberischen Auftrags in § 9 a i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr.1 TPG, welcher die Koordinierungsstelle mit der Organisation eines neurochirurgischen und neurologischen konsiliar-ärztlichen Rufbereitschaftsdienstes (NeuroKoRD) beauftragt, wurde ein Vergabeverfahren vorbereitet, um eine flächendeckende Umsetzung des NeuroKoRD mittels Dienstleistungsverträgen mit verschiedenen Kliniken in transparenter Form zu ermöglichen. Die Auftragsbekanntmachung wurde am 19.02.2026 veröffentlicht.

Die Richtlinie der Bundesärztekammer gem. § 16 Abs. 1, S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG, für die Wartelistenführung und die Organvermittlung zur Nierentransplantation für den Organtransport (RL BÄK Niere) sieht ab dem 19.01.2026 grundsätzlich die Anwendung eines hypothermen maschinengestützten Organkonservierungsverfahrens für Nieren von Spendern mit erweiterten Spenderkriterien (Nieren von Extended Criteria Donors (ECD-Nieren)) vor. Vor diesem Hintergrund erfolgte ein Vergabeverfahren für die Maschinenperfusion als auch die Maschinenperfusionslösung. Die Firma Organ Recovery Systems (ORS) bekam den Zuschlag für den LifePort® Kidney Transporter (LKT) der in Verbindung mit der Perfusionslösung Belzer MPS® der Firma Bridge to Life (Europe) seit dem 19.01.2026 zum Einsatz kommt. Zur Umsetzung der Richtlinie BÄK Niere wurden die 10. Aktualisierung der Verfahrensanweisungen vom Bundesfachbeirat am 21.11.2025 beschlossen und ist zeitgleich mit der Richtlinie am 19.01.2026 in Kraft getreten.

Prognosebericht

Die Budgetverhandlungen der DSO für das Geschäftsjahr 2026 fanden am 07. Oktober und am 11. November 2025 statt. Das Budget wurde auf Basis von 3.340 Transplantationen vereinbart (Vorjahr: 3.086). Das Gesamtbudget der Organisationspauschale wurde um 8,8 Prozent erhöht.

Die Kalkulation der Aufwandserstattungspauschalen der Entnahmekrankenhäuser wurde auch im Jahr 2025 durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) durchgeführt.

Das Budget zur Finanzierung der Transplantationsbeauftragten wurde von den Auftraggebern auf 44 Mio. EUR festgelegt. Die Auszahlungsmodalitäten an die Entnahmekrankenhäuser sind in der Vereinbarung zur Tätigkeit und Finanzierung von Transplantationsbeauftragten nach § 7 Absatz 5 des Vertrages nach § 11 Absatz 2 TPG vom 11. November 2019 geregelt.

Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin und das Transplantationsregister werden auch in 2026 über die DSO finanziert. Hierfür rechnet die DSO Pauschalen in Höhe von 485 EUR bzw. 149 EUR je transplantiertes Organ ab. Die vereinnahmten Pauschalen führt die DSO halbjährlich bzw. nach Rechnungslegung an die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin und die Transplantationsregisterstelle ab. Evtl. auftretende Mehr- oder Mindererlösausgleiche diesbezüglich werden zu 100 Prozent ausgeglichen.

Die Finanzierung der neurochirurgischen und neurologischen konsiliarärztlichen Rufbereitschaftsdienste (NeuroKoRD) wird ebenfalls im Jahr 2026 über die DSO durchgeführt. Sie erhält hierfür eine Pauschale in Höhe von 161 EUR je transplantiertes Organ. Über- oder Unterschreiten des Gesamtbetrages wird in den Folgebudgets zu 100 % ausgeglichen.

Im Budget für das Jahr 2026 wurden, wie für das Budget 2025 Mehr- und Mindererlösausgleiche in Höhe von 50 Prozent für die Organisations- und Flugtransportpauschale in Folge abweichender Fallzahlen vereinbart und für alle übrigen Pauschalen ein Erlösausgleich von 100 Prozent.

Den steigenden Personalvergütungen wird mit einer Steigerung von 2,8 % im Budget für das Jahr 2026 Rechnung getragen. Bei einem somit zu erwartendem Personalaufwand in Höhe von 29.532 TEUR, einem Transportaufwand in Höhe von 23.527 TEUR, einem Laboraufwand in Höhe von 6.475 TEUR und einem Materialaufwand in Höhe von 3.534 TEUR wird bezogen auf die vereinbarten Fallzahlen für das Geschäftsjahr 2026 ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet.

Frankfurt/Main, am 17. April 2026

Der Vorstand

Dr. med. Axel Rahmel

Thomas Biet, MBA, LL.M.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Deutsche Stiftung Organtransplantation, Frankfurt am Main

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Deutsche Stiftung Organtransplantation, Frankfurt am Main, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Deutsche Stiftung Organtransplantation, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Stiftungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stiftung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stiftung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund § 6 Abs. 4 Hessisches Stiftungsgesetz (HStiftG)

Wir haben die Erhaltung des Stiftungsvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 satzungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von § 6 Abs. 4 Hessisches Stiftungsgesetz unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darmstadt, am 17. April 2026

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Darmstadt

Ketteler
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Blum
Wirtschaftsprüferin
(digital signiert)

Verwendungsvorbehalt

Wir, die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag des Unternehmens vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an das Unternehmen und wurde zu dessen interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke als nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.